

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 21

375

29. September 2001

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer am Reformationsfest, 4. November 2001</i>	375	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Ortskirchensteuer</i>	376	<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	378
<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2001</i>	376	<i>II. Anpassung der Kirchlichen Anstellungsregelungen und sonstiger arbeitsrechtlicher Regelungen aus Anlaß der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002</i>	379
<i>Ergebnis der Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt im Sommer 2001</i>	377	<i>III. Übernahme von Änderungsstarifverträgen</i>	379
<i>Dienstmeldungen</i>	377		

## Opfer am Reformationsfest, 4. November 2001

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 21. August 2001 AZ 52.13-11 Nr. 133

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für das Projekt „Bibeln für die junge Generation Rumäniens“ bestimmt.

Die Württembergische Bibelgesellschaft stellt den Gemeinden ein Faltblatt zur Verfügung, das über das Projekt und sein Umfeld informiert. Es wird gebeten – wo möglich – das Faltblatt dem Gemeindebrief beizulegen und/oder es am Sonntag vor dem Reformationsfest verteilen zu lassen. Eine Kopiervorlage wird zur Verwendung im Gemeindebrief beigelegt.

Die Pfarrämter werden gebeten, der Württembergischen Bibelgesellschaft auf beiliegendem Bestellformular bis zum 15. Oktober 2001 die gewünschte Anzahl von Faltblättern mitzuteilen. Es erfolgt keine automatische Zusendung von Faltblättern.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung **schon am Sonntag vor dem Reformationsfest** hinzuweisen und in etwa folgende Abkündigung zu verlesen:

„Am kommenden Sonntag (oder: heute) wird das Opfer für die Bibelverbreitung unter der jungen Generation Rumäniens erbeten.

Nach 50jähriger kommunistischer Diktatur ist Rumänien 1989 zu einer parlamentarischen Republik geworden. Über 90 % der Bevölkerung halten den Kirchen die Treue. Der Generalsekretär der Interkonnefessionellen Rumänischen Bibelgesellschaft sagt: „Die Auswirkungen von 50 Jahren Kommunismus zeigen sich in allen Lebensbereichen, auch im geistlichen Leben. Es gibt einen bemerkenswerten Mangel an Bibeln im Lande. Wir hoffen, daß durch unsere Arbeit alle, die eine Bibel brauchen, auch eine bekommen.“

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bibelverbreitung unter der jungen Generation des Landes. Den Kindergärten und Schulen sollen Kinderbibeln, Bibelausgaben, biblische Videos und Studienbibeln zur Verfügung gestellt werden. Das Erziehungs- und Lehrpersonal soll geschult werden. An der Universität Bukarest soll auf Dauer eine Bibelausstellung eingerichtet werden.

Die Interkonnefessionelle Rumänische Bibelgesellschaft ist bei diesem großen Projekt dringend auf Unterstützung angewiesen, da das Land in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Württembergische Bibelgesellschaft erbittet Ihre Mithilfe.

Mehr Informationen über Rumänien, seine Kirchen und das Projekt finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: zur Verteilung kommt oder: dem Gemeindebrief beigelegt war).“

Dr. Gerhard Maier

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Ortskirchensteuer

vom 17. August 2001 AZ 74.12 Nr. 173

Zur Durchführung der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17. September 1971 (Abl. 45 S. 81), geändert durch kirchliches Gesetz vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 272), soweit sie sich auf die Ortskirchensteuer bezieht, wird verordnet:

### Artikel 1 Änderungen

§ 1 Absatz 2 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 29. Dezember 1975 (Abl. 47 S. 11), die durch Verordnung vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „24,00 DM“ durch die Angabe „12,00 EURO“ ersetzt.
2. Die Tabelle nach dem Doppelpunkt in Satz 2 erhält folgende Fassung:

Einkünfte im Jahr			Kirchgeld- mindestbetrag	Ergänzungs- betrag	Endsumme
bis	12.000	EURO	12,00 EURO	0,00 EURO	12,00 EURO
über	12.000 - 24.000	EURO	12,00 EURO	+ 12,00 EURO	24,00 EURO
über	24.000	EURO	12,00 EURO	+ 18,00 EURO	30,00 EURO

3. Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Als Einkünfte gelten alle Einnahmen, die nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Rupp

## Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2001

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 1. August 2001 AZ 22.51-3 Nr. 167

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben  
im Juli 2001 bestanden:

Senta W. Abraham aus Kronstadt/Rumänien  
Kim Apel aus Braunschweig  
Ole Dost aus Freudenstadt  
Rainer Holweger aus Albstadt-Ebingen  
Marcus Alexander Kalkofen aus Freudenstadt

Myriam Keinath aus Blaubeuren  
Steffen Kern aus Schwäbisch Hall  
Claudia Kook aus Tettngang  
Mirjam Kuhn aus Esslingen a. N.  
Sabine Löw aus Albstadt-Ebingen  
Verena Mittermeier aus Nürtingen  
Karin Oehlmann aus Albstadt-Ebingen  
Dirk Ott-Schäfer aus Heilbronn  
Bertram Reber aus Gaildorf  
Dorothee Sauer aus Sindelfingen  
Jochen Schlenker aus Münsingen  
Hans Georg Schmid aus Schopfloch  
Ingo Gerhard Walter aus Ludwigsburg  
Jochen Wolber aus Freudenstadt  
Heiko Zürn aus Stuttgart

Rupp

## Ergebnis der Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt im Sommer 2001

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 31. Juli 2001 AZ 21.00-5/1 Nr. 15

Die Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt haben im  
Sommer 2001 bestanden:

Jessika Dannenmann aus Heidelberg  
Thomas Epperlein aus Blumberg  
Gottfried Holland aus Stuttgart  
Hanna Schneider aus Esslingen

### R u p p

## Dienstnachrichten

- Pfarrer z.A. Bernhard Mutschler, seither aus persönlichen Gründen beurlaubt, wurde rückwirkend zum 1. Oktober 2000 zur Übernahme einer Assistentenstelle am Wissenschaftlich-Theologischen Seminar der Universität Heidelberg für die Dauer von drei Jahren freigestellt und zugleich in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen.
- Pfarrerin Monique Klaeger, mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag auf der Pfarrstelle Aalen auf der Heide, Dek. Aalen, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2001 ebenfalls mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Fachsenfeld mit Dienstauftrag in Hüttlingen, Dek. Aalen zugeordnet ist.
- Pfarrer Martin Penzoldt, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle des Abteilungsleiters für Theologische Studien im Evang. Gemeindedienst für Württemberg, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2001 auf die Pfarrstelle für „Ethik und Weltanschauung; Ökumene“ im Dezernat 1 im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, ernannt.
- Pfarrer Hans Heppenheimer, auf der Pfarrstelle Freudenstein, Dek. Mühlacker, wurde mit Wirkung vom 1. August 2001 für die Dauer von zunächst sechs Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle bei den Mariaberger Heimen e.V. unter Fortzahlung der Dienstbezüge freigestellt.
- Pfarrerin z.A. Susanne Holzwarth-Raitelhuber, zur Dienstaushilfe bei der Dekanin in Ditzingen, wurde mit Wirkung vom 1. August 2001, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle West in Marbach, Dek. Marbach, ernannt.
- Pfarrer z.A. Achim Esslinger, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Herrenberg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Nagold, Dek. Nagold, ernannt.
- Pfarrer Dr. Hans-Ulrich Gehring, beauftragt mit einem Übergangsdienstauftrag in der Studentenseelsorge in Hohenheim, Dek. Degerloch und mit der Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben im Kirchenbezirk Degerloch, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 auf die Studentenpfarrstelle in Vaihingen a.d.F., Dek. Degerloch, ernannt.
- Pfarrerin Cornelia Gerstetter und ihr Ehemann, Pfarrer Hans Gerstetter, in Stellenteilung auf der Pfarrstelle Manzen-Ursenwang, Dek. Göppingen, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2001 jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags weiterhin in Stellenteilung auf die Pfarrstelle Nord in Uhingen, Dek. Göppingen ernannt.
- Pfarrer Dr. Werner Grimm, beauftragt mit pfarramtlichen Diensten an der Friedenskirche Nord in Stuttgart, Dek. Stuttgart, und mit einem Dienstauftrag am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im Bereich der Evang. Friedenskirchengemeinde in Stuttgart, Dek. Stuttgart, sowie ein Dienstauftrag am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg zugeordnet ist, ernannt.
- Pfarrer z.A. Herbert Hanauer, zur Dienstaushilfe in der Evang. Kirchengemeinde Korber Höhe, Dek. Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 für die Dauer von zunächst einem Jahr aus persönlichen Gründen beurlaubt.
- Pfarrerin Christina Hörnig, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dr. Thomas Hörnig, auf der Pfarrstelle an der Andreaskirche in Mühlacker, Dek. Mühlacker, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags auf die Pfarrstelle Leitung des Sachgebiets „Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer“ im Theologischen Personaldezernats im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, ernannt.
- Pfarrer z.A. Martin Jetter, auf dem Ständigen Vikariat in Mülheim an der Donau, Dek. Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Zillhausen, Dek. Balingen, ernannt.
- Pfarrer Immanuel Kögler, auf der Pfarrstelle Kleinaspach, Dek. Backnang, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 für die Dauer von zunächst sechs Jahren zur Übernahme der Stelle als Missionsleiter beim Kinderwerk Lima e.V. in Heidenheim freigestellt.
- Pfarrerin Karin Lindner, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Volker Steinbrecher, auf der Pfarrstelle Klingenberg, Dek. Heilbronn, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2001 bis einschließlich 31. August 2002 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
- Pfarrerin z.A. Isolde Meinhard, derzeit aus persönlichen Gründen beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Lukaskirchengemeinde in Ulm, Dek. Ulm, zugeordnet ist, ernannt.
- Pfarrer z.A. Hans-Peter Moser, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Ludwigsburg mit Dienstauftrag bei der Diakonischen Bezirksstelle in Ludwigsburg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Stephanuskirche in Nürtingen, Dek. Nürtingen, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Birgit Rommel, zur Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle West in Rommelshausen, Dek. Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle West an der Gustav-Werner-Kirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen, ernannt.
- Pfarrer Volker Steinbrecher, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Karin Lindner, auf der Pfarrstelle Klingenberg, Dek. Heilbronn, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 auf die Pfarrstelle im Arbeitsbereich „Freizeit, Sport, Vereine“ an der Evang. Akademie Bad Boll, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Sabine Wöhr, auf dem Ständigen Vikariat in Flein, Dek. Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Beinstein, Dek. Waiblingen, ernannt.
- Der Landesbischof hat auf Beschluß des Landeskirchenausschusses Frau Pfarrerin Gabriele Wulz mit Wirkung vom 1. September 2001 zur Prälatin von Ulm ernannt.
- Pfarrer Dr. Wilfried Mödinger, auf der Pfarrstelle II in Bönnigheim, Dek. Besigheim, wird auf seinen Antrag gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz mit Ablauf des 30. September 2001 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

Der Landesbischof hat zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

eines vollen Unterrichtsauftrags beauftragt:

mit Wirkung vom 1. August 2001  
an der Gewerblichen Schule in Crailsheim:

- Pfarrer Peter Widenmeyer in Kochersteinsfeld, Dek. Neuenstadt;

eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags beauftragt:

mit Wirkung vom 1. August 2001  
am Albert-Einstein-Gymnasium in Böblingen:

- Pfarrerin Karin Fischer, z.Zt. auf einer beweglichen Pfarrstelle beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Weil der Stadt, Dek. Leonberg;

am Karl-von-Frisch-Gymnasium in Dußlingen:

- Pfarrerin z.A. Barbara Stoll-Großhans, z.Zt. zur Dienstaushilfe beim Schuldekan für den evang. Kirchenbezirk Tübingen.

- Das Oberschulamt Stuttgart hat Studienrat Pfarrer Hans-Martin Walker an der Hauswirtschaftlichen Schule (Mildred-Scheel) in Böblingen mit Wirkung vom 1. Mai 2001 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 2001

- Pfarrer Jörg Schwarz, freigestellt zur Evang. Militärseelsorge, auf die Pfarrstelle Ochsenhausen, Dek. Biberach;

mit Wirkung vom 1. August 2001

- Frau Renate Weber, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. September 2001

- Herrn Ralf Oettle, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsamtmann beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsinspektorin Cornelia Reinhardt bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ulm, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;
- Pfarrer Ernst Beißwanger, auf der Pfarrstelle Oberkollbach, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle Locherhof, Dek. Sulz;
- Pfarrer Ernst-Dietrich Egerer, auf der Pfarrstelle Hattenhofen, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle Maulbronn, Dek. Mühlacker;
- Pfarrer Albrecht Fetzer, auf der Pfarrstelle Unterjettingen, Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle Riederich, Dek. Bad Urach;
- Pfarrer Ulrich Hermann, auf der Pfarrstelle Süd an der Martin-Luther-Kirche in Böblingen, Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle III am Münster in Ulm, Dek. Ulm;
- Pfarrer Dr. Friedrich Langsam, auf der Pfarrstelle Grab, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle I in Bad Mergentheim, Dek. Weikersheim;
- Pfarrer z.A. Ralf Luginsland, Studienassistent am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Blaubeuren, Dek. Blaubeuren;
- Pfarrer Wolfgang Marx, auf der Pfarrstelle Wittlingen, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Ohmden, Dek. Kirchheim/Teck;
- Pfarrer Friedrich-Thomas Merkel, auf der Pfarrstelle Kirchheim am Ries, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle II in Ellwangen, Dek. Aalen;
- Pfarrer Heinrich Türck, auf der Pfarrstelle Ost an der Martin-Luther-Kirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Ottmarsheim, Dek. Besigheim;
- Pfarrer Martin Wolf, auf der Pfarrstelle Süd an der Pauluskirche in Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Pfäffingen, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2001

- Pfarrer Ulrich Enderle, auf der Pfarrstelle Gutenberg, Dek. Kirchheim/Teck, auf die Pfarrstelle St. Bernhardt in Esslingen, Dek. Esslingen;
- Pfarrer Karl Laux, auf der Pfarrstelle West an der Pauluskirche in Schorndorf, Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle Grunbach, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. November 2001

- Pfarrer Christoph Dinkelacker, auf der Pfarrstelle in Natthaim-Fleinheim, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Burladingen, Dek. Reutlingen;
- Pfarrer Stephan Liebau, auf der Pfarrstelle Altbach, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Endersbach, Dek. Waiblingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2001

- Pfarrer Peter Schempp, auf der Pfarrstelle Ottmarsheim, Dek. Besigheim;

mit Wirkung vom 1. August 2001

- Pfarrer Werner Bäuerle, auf der Pfarrstelle Sulz am Eck, Dek. Nagold;
- Pfarrer Otto Harzer, auf der Pfarrstelle Suppingen, Dek. Blaubeuren;
- Pfarrer Martin Weitbrecht, auf der Pfarrstelle Gellmersbach, Dek. Weinsberg.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 8. Juli 2001 Pfarrer i.R. Dr. Helmut Lang, früher auf der Pfarrstelle I in Welzheim, Dek. Schorndorf;
- am 28. Juli 2001 Pfarrer i.R. Heinz Hinz, früher auf der Pfarrstelle II in Sulz, Amstetten, Dek. Geislingen;
- am 10. August 2001, Pfarrer i.R. Friedrich Häußler, früher auf der Pfarrstelle Triensbach, Dek. Crailsheim.

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 20. Juli 2001

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 8. Dezember 2000 (Abl. 59 S. 228), wird wie folgt geändert:

In § 26 wird folgender Satz angefügt: „Die an die Zusatzversorgungskasse zu zahlende Umlage hat der Dienstgeber bis zu einem Betrag von monatlich DM 284 pauschal zu versteuern, solange die Pauschalversteuerung rechtlich möglich ist.“

Diese Regelung gilt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2002.“

## II. Anpassung der KAO und sonstiger arbeitsrechtlicher Regelungen aus Anlaß der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juli 2001

Soweit die KAO oder andere arbeitsrechtliche Regelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – für KAO-Anwender DM-Beträge enthalten, die auf dem BAT in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung, den Vergütungstarifverträgen zum BAT oder der den BAT ergänzenden Tarifverträge oder sonstigen allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. EStG, SGB) beruhen, werden die in den o. g. Regelungen genannten DM-Beträge mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch die in den o. g. Tarifverträgen oder sonstigen Bestimmungen bzw. Regelungen genannten Euro-Beträge ersetzt.

Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die zum 1. Januar 2002 erfolgenden Änderungen in den in Satz 1 genannten Bestimmungen und die dazugehörigen Euro-Beträge im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Über die Änderung der in der KAO oder anderen arbeitsrechtlichen Regelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission enthaltenen sonstigen DM-Beträge wird die Arbeitsrechtliche Kommission gesondert entscheiden und die Änderungen zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

## III. Übernahme von Änderungsstarifverträgen

a) 75. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltarifvertrages vom 5. Oktober 2000

b) Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000

c) Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 29. November 2000 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. August 2001

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter nach § 2 Abs. 1 KAO, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten, die Bestimmungen des Bundes-Angestelltarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn in der KAO etwas anderes bestimmt ist

oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfristen des § 6 Absatz 3 KAO von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen die oben genannten Änderungsstarifverträge erhoben wurden, gelten diese Tarifverträge gemäß § 6 Abs. 4 KAO auch im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung.

Die Änderungsstarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht:

Sie haben jedoch keine Auswirkungen im Geltungsbereich der KAO, da die geänderten Bestimmungen im Geltungsbereich der KAO keine Anwendung finden.

### a) 75. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 5. Oktober 2000

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(der vertragsschließenden Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Änderung des BAT

§ 2 des Bundes-Angestelltarifvertrages vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltarifvertrages vom 5. Mai 1989, wird wie folgt geändert:

(hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen)

#### § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

**b) Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a  
zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten  
bei Gerichten und Staatsanwaltschaften)  
vom 29. November 2000**

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

(hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO über-  
nommen)

**c) Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom  
29. November 2000 zum Tarifvertrag über  
Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte  
vom 17. Mai 1982, dieser zuletzt geändert durch den  
Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 5. Mai 1998, wird  
wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I Ziffer 2.11 wer-  
den die Worte „einzige Fallgruppe“ durch die Worte  
„alle Fallgruppen“ ersetzt.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge  
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.  
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen  
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)